



## § 1 Abstimmung der Sitzungstermine

- (1) Die Termine für die Kreismitgliederversammlungen sind in den ungeraden Wochen eines Kalenderjahres festzusetzen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Termine nicht mit Terminen der Kreistagsabgeordneten des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Potsdam-Mittelmark kollidieren. Der Vorstand erarbeitet ein Tagungsschema, dass jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden soll. In diesem Schema sollen alle Sitzungstermine der Kreismitgliederversammlungen, der bündnisgrünen Kreistagsfraktion und der Neumitgliedertreffen für das laufende Kalenderjahr angegeben werden.
- (2) Die Kreismitgliederversammlungen sind spätestens um 22.00 Uhr zu beenden. Die bis 22:00 Uhr aufgerufenen Themen werden jedoch zu Ende geführt.

## § 2 Anträge zur Tagesordnung der Kreismitgliederversammlung

Die Tagesordnung und Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mit der Einladung zu verschicken. Anträge der Mitglieder zu Tagesordnungspunkten, die nicht in der Einladung enthalten waren, können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zur Behandlung zugelassen werden.

## § 3 Beschlussfähigkeit der Kreismitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (2) Telepräsenz ist einer Anwesenheit gleichzusetzen. In dringenden Fällen sind Beschlüsse auch per E-Mail oder in anderer elektronischer Form möglich, bei der der Beschluss protokolliert werden kann. Die so gefassten Beschlüsse sind auf der nachfolgenden Vorstandssitzung zu bestätigen.

## § 4 Versammlungsleitung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Mitgliederversammlung auch eine andere Versammlungsleitung wählen.



## § 5 Rede- und Antragsrecht

In der Mitgliederversammlung haben alle Anwesenden ein Rederecht. Auf Antrag eines Mitgliedes kann Personen, die nicht Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, dieses Recht durch Beschluss des Gremiums entzogen werden. Im Übrigen haben nur Mitglieder des Kreisverbandes in der Kreismitgliederversammlung Antragsrechte.

## § 6 Wortbeiträge

- (1) Die Versammlungsleitung führt eine Redeliste. Sieachtet darauf, dass Frauen und Männer abwechselnd sprechen können.
- (2) Der Kreisverband fühlt sich der fairen und gewaltfreien Kommunikation verpflichtet. Alle Teilnehmer:innen der Mitgliederversammlungen sollen sich respektiert fühlen – unabhängig von Person, Wissensstand oder politischem Standpunkt. Der Kreisverband verzichtet daher auf Verhaltensweisen, die Teilnehmer:innen in ihrer Mitwirkung an Mitgliederversammlungen einschränken, wie z.B. das Unterbrechen anderer Beiträge, Ignoranz der Redeliste, unverhältnismäßig lange und/oder häufige Wortbeiträge, aggressive, verächtlich machende, anklagende, dominante Äußerungen, o.ä.

## § 7 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung, die Wahlordnung oder die Geschäftsordnung des Kreisverbandes nichts anderes bestimmen.
- (2) Auf Antrag eines Mitgliedes können Beschlüsse in geheimer Abstimmung erfolgen.
- (3) Werden mehrere Anträge zur Beschlussfassung gestellt, ist der weitestgehende zuerst zu behandeln.



## § 8 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können zum Beispiel gerichtet sein auf:

- Beschränkung der Redezeit,
- Schließen der Redeliste,
- Abbruch der Debatte,
- Gewährung einer bestimmten Auszeit,
- Übergang zum folgenden Tagesordnungspunkt,
- Rückkehr zu einem abgeschlossenen Tagesordnungspunkt,
- Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt.

(2) Die Versammlungsleitung muss einen Geschäftsordnungsantrag auf die erste Position der Redeliste setzen. Zu dieser Rede ist Gegenrede zulässig. Danach wird über den Antrag abgestimmt.

(3) Beschlüsse von Anträgen auf Rückkehr zu einem abgeschlossenen Tagesordnungspunkt bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(4) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, ist der weitestgehende zuerst zu behandeln.

## § 9 - Protokoll

(1) Die Kreismitgliederversammlungen werden protokolliert.

(2) Der Vorstand legt die Protokolle in der GRÜNEN Wolke ab. Alle Mitglieder des Kreisverbandes können jederzeit darauf zugreifen.

(3) Das Protokoll enthält mindestens

- Ort und Datum,
- Teilnehmerliste,
- Beschlossene Tagesordnung,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen,
- Name und Unterschrift der protokollierenden Person

(4) Zusätzlich kann das Protokoll nach Maßgabe der protokollierenden Person Informationen

enthalten, die den in der Kreismitgliederversammlung nicht anwesenden Mitgliedern das Nachvollziehen von Debatten ermöglichen.

(5) Der Protokollentwurf liegt der Versammlung zum jeweils folgenden Treffen vor und wird von der Versammlung, ggf. nach mit einfacher Mehrheit beschlossenen Änderungen, bestätigt.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von einer Mitgliederversammlung des Kreisverbandes geändert werden.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Kreismitgliederversammlung am 20.11.2025 in Kraft.